

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/217**

freigegeben am **18.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 17.11.2022**

### **Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Potenzialstudie 2022**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Potenzialanalyse für den Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-F) wird beschlossen.
2. Die bisherigen Planungsüberlegungen werden bestätigt.
3. Die Potenzialanalyse bildet die Grundlage zur Einleitung von Bauleitplanverfahren mit dem Ziel der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von PV-F.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 war einstimmig beschlossen worden, auf der Grundlage des Entwurfes der Potenzialanalyse PV-F eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Einwohner durchzuführen (vgl. Vorlage 2022/147). Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt. Dabei haben sich umfangreiche Anregungen und Hinweise ergeben, deren Bewertung dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Dabei gilt es, folgendes zu berücksichtigen:

- Diese Studie ist kein Bauleitplanverfahren im Sinne des Baugesetzbuches. Vielmehr dient diese Studie dazu, Bedingungen und Hinweise darüber zu erhalten, wo eine aufgrund der Größe der Anlage erforderliche Bauleitplanung mit dem Ziel der Ausweisung von PV-F sinnvoll sein könnte. Folglich beinhaltet diese Studie auch keine Ausführungen zur Aufstellung derartiger Anlagen, die keiner Bauleitplanung bedürfen und die, zum Beispiel, entweder baugenehmigungsfrei

sind oder aber, als sogenannte mitgezogene Betriebsteile, Berücksichtigung finden können.

- Eine wesentliche Zielsetzung dieser Studie besteht darin, unter Zugrundelegung einzelner Parameter Möglichkeiten eines Interessenausgleiches zwischen verschiedenen Faktoren herzustellen, nachdem bereits vorab Flächen „ausgesondert“ worden sind, die für solche Anlagen nicht geeignet sind. Hierzu gehören zum Beispiel Siedlungsflächen, Wälder und Ähnliches. Da sich im Übrigen die Problematik des Planungsbedürfnisses in vielen Kommunen im Bundesgebiet stellt, wurde als Arbeitsgrundlage eine entsprechende allgemeingültige Richtlinie aufgegriffen, die unter anderem von einer kommunalen Dachorganisation erarbeitet worden ist.
- Dabei waren bereits frühzeitig in einer ersten Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Weser-Ems Überlegungen angestellt worden, wie im Hinblick auf das Spannungsverhältnis PV-F vs. Landwirtschaft Lösungen gefunden werden könnten. Dies wurde in der Planung berücksichtigt, wäre allerdings im konkreten Planungsfall individuell und entsprechend kleinräumig zu prüfen.
- Ebenso wurden Auswirkungen des Bereiches Landschaft vs. PV-F beleuchtet. Zielsetzung der Gemeinde war es bislang, bei der Ausweisung von Flächen für derartige Anlagen den Grundsatz „größer, dafür weniger“ zu verfolgen. Dies folgt der Überlegung, dass auch die Landschaft und das Landschaftsbild einen Wert an sich haben. Die Idee der Anlage von PV-F besteht nämlich nicht in erster Linie darin, Einkommens- oder Investitionsmöglichkeiten zu schaffen, sondern einen Anteil an erneuerbaren Energien in der Gemeinde durch derartige Anlagen zu generieren.
- Bereits bei der Beratung der Entwurfsfassung hat sich gezeigt, dass ein sehr großes Flächenpotenzial geeignet sein könnte, um diese Anlagen aufzunehmen. Folglich sollten die Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde in einem Bauleitplanverfahren umfassend berücksichtigt werden.
- Zwar ist im Einzelfall denkbar, dass trotz Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen eine abweichende Entscheidung sowohl zugunsten als auch zulasten der ausgewählten Gebietskulisse denkbar wäre. Allerdings müsste sich im Hinblick auf die insgesamt zur Verfügung stehende Fläche ein besonders atypisch gelagerter Sachverhalt ergeben, um zu grundsätzlich abweichenden Erkenntnissen zu kommen.
- Es sind wesentliche Anregungen und Hinweise insbesondere zu dem Themenkomplex „Moor“ vorgetragen worden. Allgemein wurde dabei ausgeführt, dass bei einer Entwicklung von PV-F auf (bereits) entwässerten Moorböden die (aktuellen) Treibhausgasemissionen zumindest längerfristig festgeschrieben werden würden und deshalb auf diesen Böden eine Errichtung nur dann möglich sein soll, wenn eine Wiedervernässung damit einhergehen würde.

Diesem Ansinnen ist nicht zu folgen. Die Flächen, die zum heutigen Zeitpunkt entwässert sind, würden durch die Nutzung als PV-F bereits eine Aufwertung erfahren, indem eine bislang (wohl) praktizierte Grünlandbewirtschaftung in eine extensive Bewirtschaftung umgewandelt würde. Bereits dies stellt eine

Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Darüber hinaus gäbe es weitere Überlegungen, den Bereich naturschutzfachlich aufwerten zu können.

Im Übrigen gibt es derzeit kein bekanntes Verfahren, um eine insbesondere großflächige Wiedervernässung durchführen zu können. Bis zu dem Zeitpunkt einer Lösungsmöglichkeit jedoch die Entwicklung von PV-F aufzuschieben, um diese Belange aufzugreifen, ist im Hinblick auf die Bedarfslage, aber auch der grundsätzlichen temporären Nutzung einer solchen Anlage unverhältnismäßig. Soweit sich eine solche Möglichkeit anbieten würde, wäre selbstverständlich eine genaue Prüfung erforderlich. Hinzu kommt, dass „entwässertes“ Moor eben nicht mehr einem Schutzanspruch per se unterliegt.

- Im Zusammenhang mit der einzelnen Anlage war die Frage gestellt worden, ob die bisherige Überlegung betreffend die Mindestgröße der Anlage von 10 ha verbleiben soll; eine alternative Überlegung bestand darin, Anlagen womöglich auch in einem geringeren Umfang zulassen zu können. Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hat sich die Verwaltung bei ihren Überlegungen davon leiten lassen, dass die genannte Fläche von 5 ha eine Nettofläche darstellt, die jedoch um weitere Flächen zu ergänzen wäre. Hierzu würden zum Beispiel Flächen gehören, die als Abstandsflächen zu möglicherweise bestehenden Gebäuden dienen beziehungsweise für Zwecke der Eingrünung oder der notwendigen Erschließung zur Verfügung stehen müssten. Insofern zielt die Mindestflächenanforderung von 10 ha auf die Bruttofläche einer Gesamtanlage ab.

Die Erläuterungen zur Potentialstudie sind als Anlage 2, das Kartenmaterial als Anlage 3 dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit keine.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Zurzeit keine.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Übersicht über die Bewertung der Anregungen und Hinweise

Anlage 2 - Erläuterungsbericht

Anlage 3 - Kartenmaterial